

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

---

**Betreff: Bürgerbegehren zum Verzicht auf den Bau der Treppe von der Mühlstraße zum Schulberg**

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Auszug aus der Gemeindeordnung

---

#### Beschlussantrag:

Das Bürgerbegehren "Verzicht auf den Bau der Treppe von der Mühlstraße zum Schulberg" auf Durchführung eines Bürgerentscheides vom 04. April 2011 wird zurückgewiesen, da die für ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) erforderliche Zahl von 5000 Unterschriften von Tübinger Bürgerinnen und Bürgern nicht erreicht wurde.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	keine	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

#### Ziel:

Nach § 21 Abs. 4 GemO hat der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu entscheiden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Am 04. April 2011 wurden Oberbürgermeister Boris Palmer insg. 104 Unterschriftslisten für das Bürgerbegehren auf den Verzicht auf den Bau der Treppe von der Mühlstraße zum Schulberg übergeben. Vertreter des Bürgerbegehrens sind nach § 53 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) die beiden ersten Unterzeichner des Bürgerbegehrens, Herr Alexander Stock, Nauklerstraße 39, 72074 Tübingen und Frau Margarete Winker-Stock, Nauklerstraße 39, 72074 Tübingen.

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 21. Februar 2011 über den Bau der Treppe von der Mühlstraße auf den Schulberg (Vorl. 505/11 und 505a/11) und hat folgende Fragestellung " Sind Sie dafür, dass der Bau der Treppe von der Mühlstraße zum Schulberg unterlassen wird?"

Das Bürgerbegehren haben insg. 1928 Personen unterzeichnet.

Auf den Rückseiten der Unterschriftslisten ist zur Begründung des Bürgerbegehrens folgendes ausgeführt:

"Die notwendigen Baumaßnahmen - Sanierung der Stützmauern - auf der schulbergseitigen Seite der Mühlstraße kosten ca. Euro 500.000,-.

Durch die Umgestaltung des Geländes im Rahmen der „Stadtverschönerung“ einschließlich des Baus der Schulbergtreppe verteuert sich die Maßnahme auf das doppelte, nämlich ca. Euro 1.000.000,-.

Der Wert dieser „Stadtverschönerung“ bleibt zweifelhaft:

- - Die vom OB gepriesene „schöne Aussicht“ auf die Mühlstraße ist geschwängert von der bekannt schlechten Luft ebendort, vor allem bei schönem Wetter.
- Für die Stadtführungen in den Sommermonaten (It. OB einer der Gründe für die Treppe) gibt es schönere Orte in Tübingen als die Aussicht auf die Mühlstraße.
- Die Stadt ist bislang noch nicht einmal in der Lage, die gegenüberliegende „Germanenstaffel“ instand zu halten. Wozu braucht Tübingen dann eine Treppe gleich gegenüber, die wohl innert kurzer Zeit genauso versifft sein wird wie die „Germanenstaffel“!
- Die Begründung des OB, die Treppe sei notwendig als Teil eines Fußweges vom Neckarparkhaus zu einem noch nicht gebauten Bio-Marktladen am Pflughof ist nicht stichhaltig. Fußgänger kommen mit nur einem Ampelübergang vom Pflughof zum Neckarparkhaus, ob mit oder ohne Treppe.

Wenn die gesamte, vom OB und der Verwaltung geplante und vom Gemeinderat (mit denkbar knapper Mehrheit) genehmigte Maßnahme durchgeführt wird, werden Steuergelder von ca. 1.000.000 Euro aufgewendet. Dabei kommt etwas mehr als die Hälfte aus Mitteln des Landes.

Die Argumentation des OB, dass dadurch die Stadt Tübingen etwas weniger Geld ausgeben muss, mag vordergründig richtig sein. In Wahrheit sind es alles Steuergelder, die hier für eine sinnlose Maßnahme vergeudet werden.

Wir fordern angesichts der desolaten Haushaltslagen und der immensen Schuldenberge sowohl der Stadt als auch des Landes und des Bundes einen verantwortungsvollen und sparsamen, auf das notwendige beschränkten Umgang mit unseren Steuergeldern!

Wir fordern den Oberbürgermeister und die Verwaltung auf, alle Maßnahmen bezüglich des Baus der Schulbergterrasse zu unterlassen, bis das entsprechende Bürgerbegehren durchgeführt worden ist.

Wir fordern den OB, die Verwaltung und den Gemeinderat auf, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Tübingen zu befragen, ob sie die Schulbergterrasse wollen oder nicht.

Wir fordern den Gemeinderat auf, nach Durchführung des Bürgerbegehrens zum Stopp des Baus der Schulbergterrasse auf der Grundlage des Ergebnisses neu zu entscheiden."

2. Sachstand

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens sind nach § 21 GemO nicht erfüllt, da innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss des Gemeinderates nicht mindestens 5000 Unterschriften von Tübinger Bürgerinnen und Bürgern eingereicht worden sind. Das Bürgerbegehren ist daher nicht zulässig.

3. Vorschlag der Verwaltung

Das Bürgerbegehren wird vom Gemeinderat als unzulässig zurückgewiesen.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage zur Vorlage 158/11

## **Auszug aus der Gemeindeordnung**

### **§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

Abs. 1 lautet:

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungsbereiches der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

Abs. 2 lautet:

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

Abs. 3 lautet auszugsweise:

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungsbereiches der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluß des Gemeinderats, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muß von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern von 5 000 Bürgern.

Abs. 4 lautet:

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Abs. 5 lautet:

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muß den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden.

Abs. 6 lautet:

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Abs. 7 lautet:

(7) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.